

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 30. März 2012

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 des Baubetriebshofes der Samtgemeinde Esens	7
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog	7
Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog	7
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und der Erhebung entsprechender Gebühren (Sondernutzungssatzung)	8
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2012	12
Tarif für den Hafen Harlesiel gültig vom 1. April 2012	13
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung betr. Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog – Feststellungsbeschluss	15

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 des Baubetriebshofes der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 21. März 2012 beschlossen:

1. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2010 sowie der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Werksleitung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der bei der Abwicklung des Eigenbetriebes Baubetriebshof bestehende Gesamtverlust in Höhe von 15.050,41 EUR aus den Jahren 2008 bis 2010 wird festgestellt. Da der Baubetriebshof als Eigenbetrieb aufgelöst wurde, besteht keine Notwendigkeit und Möglichkeit mehr des Ausgleichs aus Mitteln der Samtgemeinde Esens.
4. Dem jeweiligen Werksleiter wird für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit Anlagen und der Prüfungsbericht mit Stellungnahme liegen vom 13. bis 23. April 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 29, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 1. 2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 7. 12. 2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Spiekeroog, am 23. 3. 2012

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. März 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die nachstehend aufgeführten Betriebe der Inselgemeinde Langeoog werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) der Inselgemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Eigenbetriebe führen die Bezeichnung:
 - a) Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog.
Dem Betrieb ist die Inselbahn und der Flugplatz angegliedert.
 - b) Kurverwaltung der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad –
- (3) Das Stammkapital beträgt
 - a) für den Eigenbetrieb Schifffahrt mindestens EUR 3.200.000,00
 - b) für den Eigenbetrieb Kurverwaltung mindestens EUR 2.450.000,00

§ 2

Gegenstand und Aufgaben der Eigenbetriebe

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes Schifffahrt ist der öffentliche Personen- und Güterverkehr zwischen dem Festland und

der Insel sowie der Betrieb eines Flugplatzes. Gegenstand des Eigenbetriebes Kurverwaltung ist die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurwesens im Gemeindegebiet. Sie unterhält und verwaltet die Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes.

- (2) Die Eigenbetriebe dürfen alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Schifffahrt ist der Bürgermeister. Für den Bereich des Eigenbetriebes Schifffahrt werden die Aufgaben des Betriebsleiters dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Der Betriebsleiter wird für den Eigenbetrieb Kurverwaltung und für den Eigenbetrieb Schifffahrt vom allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. In technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Schifffahrt wird der Betriebsleiter vom Chefkapitän vertreten. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
- (2) Der Betriebsleiter leitet die Eigenbetriebe selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation.
 - Wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen, und sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 12.000,00 EUR je Eigenbetrieb; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen.
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 30.000,00 EUR.
 - alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des bei den Eigenbetrieben beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse der Eigenbetriebe ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde nicht verbunden. Für die Sonderkasse der Eigenbetriebe gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.
- (3) Die Sonderkasse der Eigenbetriebe ist mindestens einmal jährlich durch den Kämmerer zu prüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Eigenbetriebe vom 10. Febr. 2005 außer Kraft.

Langeoog, den 15. März 2012

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und der Erhebung entsprechender Gebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (GVBl S. 576) vom 17. Dez. 2010 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl S. 372) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung vom 15. 3. 2012 folgende Satzung beschlossen

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3 Antragspflicht für Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisansprüche für die Sondernutzung	4
§ 5 Erlaubnis	4
§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers	5
§ 7 Versagung und Widerruf	6
§ 8 Haftung	7
§ 9 Sondernutzungsgebühren	7
§ 10 Gebührenschuldner	8
§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren	8
§ 12 Kennzeichnungspflicht	8
§ 13 Ordnungswidrigkeit und Zwangsmittel	9
§ 14 Inkrafttreten	10
Anlagen:	
Gebührentarif	11
Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	14

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Fußgängerzonen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 NStrG.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Keiner Erlaubnis bedarf die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist

und den Gemeingebrauch nur vorübergehend (max. 24 Stunden) ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen auch kurzfristige Nutzungen des Gehweges für Materialablagerungen und ähnliches, welches den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

- (4) Diese Satzung findet auch auf die Nutzung öffentlicher Straßen für öffentliche Veranstaltungen und Märkte Anwendung.

§ 3

Antragspflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Inselgemeinde Langeoog.

Zur antragspflichtigen Sondernutzung zählen u.a. auch:

1. das Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Heizstrahlern zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften;
2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Treppen, Markisen, Vordächer, Erker und Verblendmauern
3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen
4. das mobile Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts sowie der Betrieb des Reisegewerbes
5. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Einsetzen von Masten und Pfählen, das Abstellen von Arbeitswagen, Anhängern, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt dienen
6. in die Straße hineinragende bzw. frei auf der Straße aufgestellte Werbe- und Verkaufseinrichtungen, wie insbesondere Automaten, Uhren, Klappschilder, Tafeln, Warenauslagen und Schaukästen
7. das Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständen und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung (mit Ausnahme der politischen Parteien zwei Monate vor der Wahl);
8. das Anlegen einer zusätzlichen Grundstücksein- bzw. -ausfahrt;
9. das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen
10. das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhänger mit Werbeflächen zu gewerblichen Werbezwecken, das Aufstellen von Werbetafeln und Plakaten sowie das Aufhängen von Transparenten
11. das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen oder privater Wegweiser für Ausstellungen und Veranstaltungen
12. das Aufstellen von Verkaufsständen
13. Werbung mit Lautsprechern
14. Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist
15. das zur Schau stellen von Tieren.
16. das Aufstellen von Masten, Fahnenstangen

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Zusätzlich können insbesondere Genehmigungen erforderlich sein nach

– der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder

– dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG),

bei denen die Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen oder die örtliche Bauvorschrift der Inselgemeinde Langeoog zur Regelung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 4

Erlaubnis anträge für die Sondernutzung

- (1) Erlaubnis anträge sind 4 Wochen vor Beginn der Sondernutzung bei der Inselgemeinde Langeoog zu stellen.
- (2) Die Inselgemeinde Langeoog kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise

verlangen. Anzugeben sind die Art, Größe, Dauer und Standort der Sondernutzung.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten oder bei Widerspruch gegen das Erscheinungsbild der Gemeinde versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung der Inselgemeinde Langeoog. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung oder Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Inselgemeinde Langeoog.
- (6) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, dass eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Inselgemeinde Langeoog alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde bei besonderen Erlaubnissen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzuhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen dem Gemeindebild entsprechend anzupassen sowie neben den Einrichtungen auch die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Absperrvorrichtungen, Wasserablauftrinnen, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächten sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Inselgemeinde Langeoog ist mindestens 10 Tage vor Beginn entsprechender Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Auf Verlangen der Inselgemeinde Langeoog hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ord-

nungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Inselgemeinde Langeoog die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung oder Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (7) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Inselgemeinde Langeoog den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 7

Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 5 kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn
 1. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
 2. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorhänge nicht leistet
 3. wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.
- (2) Der Widerruf einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen
 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen gefährdet
 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr gem. § 9 dieser Satzung nicht entrichtet.

§ 8

Haftung

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Inselgemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Inselgemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Inselgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Stelle aus der Art der Benutzung gegen die Inselgemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung beibehält. Auf Verlangen der Inselgemeinde Langeoog sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen erhebt die Inselgemeinde Langeoog Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Für jede Sondernutzung wird eine Mindestgebühr von 30,00 EUR erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Langeoog bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung ist im Ausnahmefall möglich, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder wenn damit politische, kirchliche (religiöse), mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

- (4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Inselgemeinde Langeoog eine Stundung, Herabsetzung oder den Erlass gewähren.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Straße für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zu sein
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit länger als ein Jahr und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Wird die Erlaubnis nachträglich erteilt, so wird die Gebühr ab nachweisbarem Beginn der Sondernutzung fällig.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

- (1) Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Kutschen, Gespanne, Sonderfahrzeuge, Anhänger mit Ausnahme von Fahrradanhängern), denen im Rahmen der Sondernutzung dauerhaft oder befristet die Nutzung gemeindlicher Straßen genehmigt wurde, haben die von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Kennzeichnungsschilder deutlich sichtbar zu führen.
- (2) Änderungen bezüglich der von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Kennzeichen (z. B. Eigentümerwechsel oder Stilllegung der Fahrzeuge) sind unverzüglich beim Ordnungsamt der Inselgemeinde Langeoog anzuzeigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 61 (1) Nr. 1 Niedersächsischen Straßengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer nach § 5 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder unterhält,
 3. entgegen § 6 dieser Satzung die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Kabel- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
 4. entgegen § 6 dieser Satzung ohne Zustimmung der Inselgemeinde Arbeiten an der Straße durchführt,
 5. entgegen § 6 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
 6. entgegen § 12 sein der Sondernutzung unterliegendes Fahrzeug nicht mit dem von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Zeichen kennzeichnet und Änderungen bezüglich des Fahrzeuges nicht anzeigt.
- (3) In den Fällen des (2) kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.
- (4) Die Anwendung der Zwangsmittel gemäß § 64 ff des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung der Inselgemeinde Lan-

geog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen vom 3. 3. 1994
außer Kraft.

Langeoog, den 15. 3. 2012

Uwe Garrels
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührenordnung
zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen durch Ratsbeschluss vom 15. 3. 2012

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in EUR	Zeitraum
1.	Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, u. ä.			
1.1	Grundsätzlich ortsfest	je qm	1,00 EUR	täglich
		je qm	7,00 EUR	wöchentlich
		je qm	28,00 EUR	monatlich
		je qm	336,00 EUR	jährlich
1.2	Grundsätzlich nicht ortsfest (Verkaufswagen, /- stände, u. ä.)	je qm	2,00 EUR	täglich
		je qm	14,00 EUR	wöchentlich
		je qm	56,00 EUR	monatlich
		je qm	670,00 EUR	jährlich
2.	Aufstellen von Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke) und gewerblichen Nebenanlagen			
2.1	Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke)	je qm	8,00 EUR	monatlich
		je qm	175,00 EUR	jährlich
2.2	wie 2.1 jedoch mit Straßenverkauf	je qm	17,00 EUR	monatlich
		je qm	350,00 EUR	jährlich
2.3	Gewerbliche Nebenanlagen wie Stellschilder, Informations-, Ausstellungs- u. Werbewagen	je qm	2,00 EUR	täglich
		je qm	10,00 EUR	wöchentlich
2.4	private Hinweisschilder, u. ä.	je qm	2,00 EUR	täglich
		je qm	10,00 EUR	wöchentlich
		je qm	30,00 EUR	monatlich
		je qm	150,00 EUR	jährlich
2.5	Umhertragen von Plakaten	je Person	15,00 EUR	täglich
3.	Freisitze und Stehtische			
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke (Zone 1)*	je qm	5,00 EUR	wöchentlich
		je qm	20,00 EUR	monatlich
		je qm	240,00 EUR	jährlich
	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke (Zone 2)*	je qm	3,00 EUR	wöchentlich
		je qm	12,00 EUR	monatlich
		je qm	144,00 EUR	jährlich
3.2	Stehtische bis zu einem Durchmesser von 1 m (Zone 1)*	pro Tisch	3,00 EUR	täglich
		pro Tisch	15,00 EUR	wöchentlich
		pro Tisch	60,00 EUR	monatlich
	Stehtische bis zu einem Durchmesser von 1 m (Zone 2)*	pro Tisch	2,00 EUR	täglich
		pro Tisch	10,00 EUR	wöchentlich
		pro Tisch	40,00 EUR	monatlich
4.	Fahrradständer in Verbindung mit Werbung			
			2,00 EUR	täglich
			10,00 EUR	wöchentlich
			40,00 EUR	monatlich
			480,00 EUR	jährlich
5.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, u. ä.			
5.1	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, u. ä.	je qm	25,00 EUR	monatlich
			300,00 EUR	jährlich
6.	Baustelleneinrichtungen			
6.1	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- Mannschaftswagen, Anhänger zur Lagerung Baustoffen, Baumaschinen, u. ä.	je qm	0,80 EUR	täglich
		je qm	2,00 EUR	wöchentlich
		je qm	8,00 EUR	monatlich
7.	Werbeanlagen			
7.1	Werbung die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper mehr als 30 cm in den Straßen- raum hineinragen	je qm	10,00 EUR	monatlich
		je qm	100,00 EUR	jährlich
8.	Parkplätze			
8.1	Parkplätze	je Stück	96,00 EUR	jährlich

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in EUR	Zeitraum
9.	Kraftfahrzeuge			
9.1	Fahrzeuge mit Einzelgenehmigung	je Fzg.	30,00 EUR	täglich
10.	Öffentliche Veranstaltungen			
10.1	öffentliche Veranstaltungen, Märkte, Traditionsfeste	je qm je qm	6,00 EUR 40,00 EUR	täglich wöchentlich
12.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	je qm je qm je qm	von 2,00 bis 10,00 EUR von 10,00 bis 50,00 EUR von 40,00 bis 200,00 EUR	täglich wöchentlich monatlich
13.	Mindestgebühr gem. § 9 (1) der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Inselgemeinde Langeoog			30,00 EUR

* Zone 1 = Bereich Hauptstraße (Einmündungsbereich Kirchstraße bis Apotheke) und der Bereich Barkhausenstraße (Einmündungsbereich Hauptstraße bis Einmündungsbereich Gartenstraße)

* Zone 2 = außerhalb von Zone 1

Langeoog, den 15. 3. 2012

Uwe Garrels
Bürgermeister

Hafenzweckverband Harlesiel
Fuhrmannstraße 4
26409 Wittmund

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 16. Febr. 2012 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 7 Ziff.6 der Verbandsordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2010 wird hiermit gemäß § 13 Nr. 6 NKomZG i.V. mit § 129 NKomVG sowie § 15 der Verbandsordnung öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund mit Stellungnahme liegen vom 10. April bis zum 19. April 2012 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. März 2012

Johann Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Hafenzweckverband Harlesiel
Fuhrmannstraße 4
26409 Wittmund

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S 63) in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16. Febr. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	363.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	363.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.600 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.500 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	363.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	722.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 16. Febr. 2012

Verbandsvorsitzender
Rolf Claußen

Verbandsgeschäftsführer
Johann Schildt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 10. April 2012 bis zum 19. April 2012 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. März 2012

Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Tarif für den Hafen Harlesiel gültig vom 1. April 2012

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Bereich des Hafens Harlesiel im Sinne des § 1 der Hafenbereichsverordnung vom 22. 4. 1991 (Amtsblatt Reg.-Bezirk Weser Ems Nr. 18 vom 3. 5. 1991) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenordnung wird erstellt auf der Grundlage des § 4 Nr. 2 der Verbandsordnung des Hafenzweckverbandes vom 5. Dez. 2007.

§ 2

Berechnungsgrundlagen

1. bei Seeschiffen:

Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (TTC 69).

Für Seeschiffe, die nicht unter das London Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrundegelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Bei unvermessenen Schiffen, treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze.

Liegen für BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

2. bei Binnenschiffen:

die Tragfähigkeit in Tonnen (t).

3. bei Lagerflächen:

die in Anspruch genommene öffentliche Lagerfläche in qm.

4. bei Gewichtsangaben:

1 Tonne = 1.000 kg.

5. bei Zeitangaben:

1 Kalendertag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Hafengeld

Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen ist zu zahlen:

1. von Frachtschiffen, die ausschließlich Güter befördern 0,15 EUR (BRZ/BRT).

2. a) von Fahrgastschiffen im Verkehr zwischen dem Hafen Wangerooze und dem Hafen Harlesiel 0,22 EUR / BRZ/BRT.

b) von unvermessenen Schiffen die Sätze nach Ziffer 5

c) sowie, neben den Sätzen nach a) oder b) für die amtliche zugelassene Fahrgastzahl 1,50 EUR Fahrgast.

Dies gilt auch dann, wenn der Hafen Harlesiel nicht auf direktem Wege angelaufen wird.

3. von Fahrgastschiffen *) und sonstigen Schiffen bei Ausflugsfahrten sowie sonstigen Lustfahrten (z. B. Angelfahrten, gewerbl. Ausbildungsfahrten) von Harlesiel zu einer Insel oder von einer Insel nach Harlesiel außerhalb des Verkehrs nach Ziff.2 0,39 EUR, von unvermessenen Schiffen die Sätze nach Ziffer 5.

*) als Fahrgastschiff im Sinne der Ziffer 2 u. 3 gelten Schiffe, die zur Personenbeförderung zugelassen sind.

4. von einem Schiff, das ausschließlich der gewerblichen Fischerei dient, 0.10 EUR / BRZ.

Anstelle dieser Gebühr können Monats- und Jahrespauschalen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache der Gebühr nach Ziffer 4, die Jahrespauschale beträgt das 3-fache der Monatspauschale.

Die Monats- und Jahrespauschalen sind im voraus zu entrichten.

5. von einem unvermessenen Schiff nach der Länge über alles sowie von Fahrzeugen, die den Hafen Harlesiel in Richtung Carolinensiel durchfahren:

a) bis 5 Meter	3,00 EUR
b) von 5 bis 8 Meter	5,00 EUR
c) von 8 bis 10 Meter	7,00 EUR
d) von 10 bis 14 Meter	9,00 EUR
e) von 14 bis 17 Meter	11,00 EUR
f) über 17 Meter je Meter	0,70 EUR

6. Schiffe, die den Hafen als Nothafen anlaufen und im Hafen weder löschen noch laden, zahlen 50 % des Hafengeldes nach den Ziffern 1 bis 5.

7. Schiffe, ausgenommen Sportfahrzeuge, die den Hafen lediglich zum Bunkern oder zur Ergänzung der Ausrüstung und des Proviants anlaufen, wenn sie im übrigen keine Ladung löschen oder laden, zahlen 50 % des Hafengeldes nach den Ziffern 1 bis 5.

§ 4

Ausnahmen von § 3

1. Anstelle des Hafengeldes nach § 3 Ziffer 3 können Pauschalen treten und zwar je lfd. Meter Fahrlänge über alles

a) zugelassen bis 12 Personen je Meter	28 EUR
b) zugelassen über 12 Personen je Meter	52 EUR

2. Anstelle des Hafengeldes nach § 3 Ziffer 4 können Abfindungsbeträge treten und zwar

- 1) Monatsabfindungen gegen Entrichtung des 20-fachen Betrages der Abgaben nach § 3 Ziffer 4
- 2) Jahresabfindungen gegen Entrichtung des 3-fachen Betrages einer Monatsabfindung nach § 4 Ziffer 2 Abs. 1.
- 3) Jahresabfindung für den Inselverkehr (§ 3 Nr.2a, 2c) laut vorliegendem Vertrag durch Quartalszahlungen.

Die Abfindungsbeträge sind im voraus zu entrichten.

§ 5

Liegegeld

Für das Liegen im Hafenbereich ist zu zahlen:

1. von einem Schiff, das ohne zu löschen oder zu laden länger als 14 Tage im Hafen liegt: für jeden folgenden angefangenen Zeitraum von 14 Tagen 0,42 EUR / BRZ

Ein unvermessenes Schiff zahlt anstelle dieses Satzes das zweifache des Hafengeldes nach § 3 Ziffer 5. Der Tag des Einlaufens bleibt bei der Berechnung der 14-tägigen Liegefrist außer Ansatz.

2. von Sportfahrzeugen (Segel- u. Motorboote) je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

a) bis 5 Meter	3,00 EUR
b) von 5 Meter bis 8 Meter	5,00 EUR
c) von 8 Meter bis 10 Meter	7,00 EUR
d) von 10 Meter bis 14 Meter	9,00 EUR
e) von 14 Meter bis 17 Meter	11,00 EUR
f) über 17 Meter, je Meter	0,70 EUR

Bei Mehrumpfbooten erhöhen sich diese Beträge um jeweils die Hälfte.

3. Von Schiffen und schwimmenden Geräten, die in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März im Hafen aufliegen 3,00 EUR / BRZ/BRT von unvermessenen Schiffen und schwimmenden Geräten nach Länge über alles

a) bis 10 Meter	19 EUR
b) über 10 Meter bis 15 Meter	28 EUR
c) über 15 Meter	37 EUR

§ 6

Ausnahmen von § 5

Anstelle des Liegegeldes nach § 5 Ziffer 2 können Pauschalbeträge treten und zwar

	für die Zeit vom 1. 4. - 31. 10. (Sommerliege- gebühr)	für die Zeit vom 1. 11.-31. 3. (Winterliege- gebühr)
a) bis 5 Meter	220 EUR	72 EUR
b) von 5 Meter bis 8 Meter	360 EUR	140 EUR
c) von 8 Meter bis 10 Meter	550 EUR	220 EUR
d) von 10 Meter bis 14 Meter	680 EUR	280 EUR
e) von 14 Meter bis 17 Meter	820 EUR	360 EUR
f) über 17 Meter	1 030 EUR	490 EUR

Die Pauschalbeträge sind im voraus zu entrichten.

§ 7

Lagergeld

1. Für die Lagerung von Gütern (einschl. Paletten und Leergut) auf öffentlichen Lagerplätzen werden nach Ablauf eines entgeltfreien Tages (24 Stunden) je m² 0,30 EUR pro Tag erhoben.

Das Mindestentgelt beträgt 8 EUR.

2. Für jede Lagerung von Gütern ist die Erlaubnis des Hafenzweckverbandes einzuholen.

Diese weist den Lagerplatz zu. Eigenmächtig gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung nicht weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers entfernt werden. Bei Lagerung ohne Erlaubnis kann ein Entgelt bis zum 10-fachen Betrag des Lagergeldes erhoben werden.

§ 8

Wassergeld

Für die Versorgung mit Trink- und Kesselwasser sind zu entrichten:

Je angefangener Kubikmeter Wasser	2,20 EUR
mindestens jedoch	5,50 EUR

Der Bedarf ist bei der Hafenaufsicht anzumelden. Mengen bis zu 0,50 m³ für Trinkwasserzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.

§ 9

Stromgeld

Für die Abgabe von elektrischem Strom sind 0,40 EUR /kWh zu zahlen, mindestens jedoch 5 EUR.

§ 10

Rampenbenutzungsgebühr

Für die Benutzung der Rampe werden je Tag 7,50 EUR erhoben.

§ 11

Schleusengeld

1. Für das Schleusen sind 13,50 EUR / pro Schleusung zu bezahlen.
2. Werden zwei Fahrzeuge gleichzeitig geschleust, wird je Fahrzeug 7,50 EUR und bei mehreren Fahrzeugen mindestens 5,50 EUR erhoben.
3. Bei Durchfahren der Schleuse bei Wassergleichstand (Tideschleusung) sind je Fahrzeug 5 EUR zu zahlen.
4. Für Schleusengänge außerhalb der normalen Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben
 - a) an Werktagen 100 v. H
 - b) an Sonn- u. Feiertagen sowie Nachtzeit 200 v. H.

§ 12

Ausnahmen von § 11

Anstelle des Schleusengeldes nach § 11 werden von Dauerliegern jährlich Abfindungsbeträge bezahlt und zwar je lfd. Meter Fahrzeuglänge 20 EUR.

Die Abfindungsbeträge sind bis zum 31. 5. d. J. im voraus zu entrichten.

Als Dauerlieger gelten Boote und Schiffe mit einem festen zugewiesenen Liegeplatz. Das gilt auch für Boote und Schiffe vom Harleys Yachtclub und von der Segelschule im Binnenhafen.

§ 13

Liegegeld

1. Für das Liegen im Binnenhafen ist nach § 5 zu zahlen.
2. Für Dauerlieger werden Abfindungsbeträge (Pauschalen) erhoben und zwar für Sportboote:
 - a) vom 1. 4. - 31. 10.
je lfd. angefangenen Meter 23 EUR
 - b) vom 1. 11. - 31. 3.
je lfd. angefangenen Meter 13 EUR
3. Für Dauerlieger wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben:

für Boote bis 7 Meter Länge in Höhe von	150 EUR
für Boote von 8 bis 12 Meter Länge in Höhe von	200 EUR
für Boote über 12 Meter Länge in Höhe von	250 EUR

§ 14

Slipgebühren

1. Für das Auf- und Abslippen wird eine Gebühr erhoben für:
 - a) Kutter und gewerbliche Fahrzeuge 90 EUR
 - b) Boote und Sportboote bis zu einer Länge von 10 Metern 100 EUR
 - d) Boote und Sportboote über einer Länge von 10 Metern 125 EUR
 - e) für die unter b) und c) genannten Boote bei der Benutzung von 3 Slipwagen 140 EUR
 - f) für Samstage und gesetzliche Feiertage werden die Gebühren mit 100 % beaufschlagt.

2. Für das Liegen auf der Slipanlage wird je angefangenen Tag eine zusätzliche Gebühr erhoben für:

- a) Kutter und gewerbliche Fahrzeuge
 1. Tag 25 EUR
 2. und 3. Tag wird die o. a. Gebühr um 20 % ermäßigt
 - ab dem 4. Tag wird die o.a. Gebühr um 30 % ermäßigt.
- b) Boote und Sportboote bis zu einer Bootslänge von 10 Metern 1. Tag ermäßigte Gebühr wie unter a) 25 EUR
- c) Boote und Sportboote über eine Bootslänge von 10 Metern 1. Tag ermäßigte Gebühr wie unter a) 30 EUR
- d) für die unter b) u. c) genannten Boote bei einer Benutzung von drei Slipwagen am 1. Tag ermäßigte Gebühr wie unter a) 35 EUR

3. Etwaige Reinigungsgebühren werden je nach Abfall und Aufwand gesondert berechnet.

Die Mindestgebühr hierfür beträgt jedoch 15 EUR.

Für die Einrichtung und Abnahme der Spritzschutzeinrichtung durch Mitarbeiter des Verbandes wird eine Pauschale von 80 EUR erhoben.

§ 15

Befreiungen

Vom Hafengeld sind befreit:

1. Schiffe, die in einem deutschen Hafen bereits einen Teil ihrer Ladung gelöscht oder geladen haben und den Rest der Ladung im Hafen Harlesiel löschen bzw. laden, ohne andere Güter zu laden oder zu löschen.
2. Die Dienstflagge führende bundeseigene und landeseigene Schiffe und schwimmende Geräte.
3. Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Vom Liegegeld sind befreit:

1. Die Dienstflagge führende bundeseigene und landeseigene Schiffe und schwimmende Geräte.
2. Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
3. Sportfahrzeuge, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen oder die überwiegend der sportlichen Ausbildung dienen, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigende Behörde oder des zuständigen Landesverbandes an Bord mitgeführt wird, aus der Dauer der Veranstaltung oder der Ausbildung zu ersehen ist.
4. Paddelboote und Ruderboote

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei einem nach Tragfähigkeit vermessenen Schiff oder schwimmenden Gerät werden 2 t Tragfähigkeit gleich 1 BRT berechnet.
2. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit-, Flächen-, Längenmasse usw.) werden auf die volle Einheit aufgerundet; Centbeträge sind in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
3. Bei einem Schleppzug wird die Angabe nur von den geschleppten Schiffen erhoben, wenn das schleppende Schiff lediglich zum Schleppen dient. Ein Schleppfahrzeug, das einen Hafen ohne Schleppzug anläuft und wieder verlässt, wird wie ein See- oder Binnenschiff behandelt.
4. Die Hafengebühren sind spätestens 14 Tage nach Abreise des Schiffes fällig. In besonderen Fällen – insbesondere, wenn für das Schiff kein Verantwortlicher (z. B. Makler) im Inland als Ansprechpartner zur Verfügung steht – kann die Zahlung aller Gebühren vor Abreise des Schiffes verlangt werden. Die Gebühren für Sportboote sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im voraus zu entrichten. Gegenüber Hafengeldforderungen ist die Ausübung eines Zurückhaltungsrechts ausgeschlossen; eine Aufrechnung ist nur zulässig mit Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung des Fahrzeuges wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben.
6. Die Abgaben sind in EUR zu leisten. Sie werden vom Schiffseigentümer/Reeder/Charterer oder von einem Beauftragten erhoben.

7. Schiffe, schwimmende Geräte und Flöße haften für die Hafengebühren.
8. Der Hafenzweckverband kann in besonderen Fällen Hafengebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif für den Hafen Harlesiel vom 4. Okt. 2001 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Weser Ems Nr. 44 vom 2. 11. 2011) außer Kraft.

Wittmund, den 16. Februar 2012

gez. Rolf Claußen

– R. Claußen, Verbandsvorsteher –

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung**

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, 19. 3. 2012

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Feststellungsbeschluss

In den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig. Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der I. Anordnung vom 10. 10. 2000 sowie der IV. Anordnung vom 27. 5. 2011 zum Verfahren Middels-Spekendorf und die Bewertung der mit der II. An-

ordnung vom 19. 10. 2009 sowie der III. Anordnung vom 27. 5. 2011 zum Verfahren Middels-Spekendorf nachträglich zugezogenen Flächen. Daneben betrifft diese Feststellung die Änderung von Bewertungen zur Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Verfahren Middels-Spekendorf.

Weiterhin wurde der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeiträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche zum Bewertungsstichtag (1. 1. 2010: Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke überprüft und von 230 EUR/WV auf 270 EUR/WV angehoben.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 25./26. 11. 2009 sowie am 22. 6. 2011 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben ebenfalls an diesen Tagen zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Es wurde eine Einwendung vorgebracht. Die Überprüfung führte zu folgender Änderung:

Das Flurstück 95 der Gemarkung Spekendorf Flur 3 wird statt mit A 38 mit A 33 bewertet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(L. S.)

Ihler